C/2024/7540

20.12.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11820 – ITOCHU / KAWASAKI HEAVY INDUSTRIES / KAWASAKI MOTORS RETAIL FINANCE JV

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/7540)

1. Am 11. Dezember 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Itochu International Inc. („Itochu“, USA), eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Itochu Corporation, kontrolliert von der Itochu-Gruppe („Itochu-Gruppe“, Japan),

— Kawasaki Motors Corp. („Kawasaki“, USA), eine 100 %ige Tochtergesellschaft von Kawasaki Motors Ltd., kontrolliert von Kawasaki Heavy Industries Ltd. (Japan).

Itochu und Kawasaki werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das neu gegründete Gemeinschaftsunternehmen (JV) Kawasaki Motors Retail Finance LLC erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Itochu ist eine Handels- und Investmentgesellschaft, die in den Bereichen Textilien, Maschinen, Metalle und Mineralien, Energie und Chemikalien, Lebensmittel, allgemeine Verbrauchererzeugnisse und Immobilien, Informations- und Kommunikationstechnologie sowie Finanzdienstleistungen tätig ist,

— Kawasaki stellt Motorräder, vierrädrige Geländefahrzeuge, Wasserfahrzeuge und Universalbenzinmotoren für den Direktverkauf an Verbraucher her.

3. Das neugegründete Gemeinschaftsunternehmen Kawasaki Motors Retail Finance LLC wird in folgenden Geschäftsbereichen tätig sein:

— Finanzierungsdienstleistungen und -lösungen für Endkunden für den Erwerb von Produkten aus dem Bereich Powersports von Kawasaki Motors Ltd. in den USA und möglicherweise in Kanada.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11820 – ITOCHU / KAWASAKI HEAVY INDUSTRIES / KAWASAKI MOTORS RETAIL FINANCE JV

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË